

Automatische Vergütungsanpassung für GKV-Reha: Bürokratie abbauen, Versorgung sichern – GKV-Stabilisierungsgesetz nachjustieren

Forderung: Reha-Einrichtungen mit Versorgungsverträgen nach § 111, §111 a und § 111c SGB V (GKV-Bereich) erhalten in den Jahren 2027 bis 2029 automatisch eine Vergütungsanpassung in Höhe der nach § 71 Abs. 3 SGB V festgestellten durchschnittlichen Veränderungsrate.

- Die Regelung schafft spürbaren Bürokratieabbau: Einrichtungen und Krankenkassen werden von aufwendigen, jährlich wiederkehrenden Vergütungsverhandlungen entlastet.
- Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität bleibt gewahrt.
- Verlässliche, regelgebundene Finanzierung sichert eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante und stationäre Rehabilitation – gerade angesichts steigender Personal-, Sach- und Energiekosten.
- Mit dem demografischen Wandel wächst der Reha-Bedarf. Wer „Reha vor Pflege“ ernst nimmt, muss die dafür erforderlichen Kapazitäten auch verlässlich finanzieren. Das im Kabinett beschlossene Pflege neuordnungsgesetz stärkt diesen Ansatz, indem in der Pflegebegutachtung künftig konsequenter geprüft werden soll, ob Rehabilitation Pflegebedarf vermeiden oder verringern kann.
- Die Regelung soll für alle Einrichtungen gelten, die ambulante, mobile und stationäre Rehabilitationsleistungen erbringen.

Rechtliche Grundlage: § 71 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 111 Abs. 5, § 111a Abs. 1 und § 111c Abs. 3 SGB V.